

Allgemeine Geschäftsbedingungen „PPMB Prozess- und Projekt-Management Beratung Dr. Schmidt GmbH“

1. GELTUNGSBEREICH

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die Verträge zwischen PPMB Prozess- und Projekt-Management Dr. Schmidt GmbH (nachstehend „PPMB“ genannt) und ihrem „Auftraggeber“ (gemeinsam nachfolgend „Partner“) über

- Beratungen, Gutachten, Untersuchungen, und sonstige Consulting-Aufträge sowie
- Erstellung und Implementierung von Software samt Dokumentation

soweit nicht etwas anderes ausdrücklich vereinbart oder zwingend gesetzlich vorgeschrieben ist. PPMB erbringt ihre Leistungen unter Zugrundelegung dieser AGB sowie den beigefügten Anlagen. Etwa vorhandene Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers finden auf diesen Vertrag keine Anwendung. Die Annahme der PPMB-Leistungen durch den Auftraggeber gilt als Anerkennung dieser AGB unter Verzicht auf widersprechende AGB. Dies gilt auch dann, wenn den entgegenstehenden AGB von PPMB nicht ausdrücklich widersprochen wurde. Andere Bedingungen sind nur verbindlich, wenn sie durch PPMB schriftlich anerkannt sind. In diesen Fällen gelten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen ergänzend.

2. VERTRAGSGEGENSTAND, GRUNDLAGEN DER ZUSAMMENARBEIT

Gegenstand dieses Vertrages ist die Erbringung und Vergütung von dienstvertraglichen Leistungen (im folgenden „Leistungen“ oder „Projekt“). Die von PPMB unter diesen Bedingungen zu erbringenden Leistungen im Einzelnen sind in der Leistungsbeschreibung detailliert und abschließend aufgeführt.

Die Partner arbeiten auf der Basis gegenseitigen Vertrauens und wechselseitiger Unterstützung zusammen. Es besteht Einigkeit, dass die Zusammenarbeit im Interesse jedes Partners liegt. Im Rahmen der Zusammenarbeit werden die Partner die maßgeblichen, die Zusammenarbeit bestimmenden Faktoren und Prozesse miteinander abstimmen und etwaige Unklarheiten und Unstimmigkeiten im Geiste gegenseitigen Verständnisses und lösungsorientiert gemeinsam klären.

3. PFLICHTEN VON PPMB

3.1 ALLGEMEINES

PPMB wird die Leistungen nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung und unter Berücksichtigung des zum Zeitpunkt der Vertragsschlusses aktuellen Standes der einschlägigen Wissenschaft und Technik erbringen.

3.2 EINSATZ VON MITARBEITERN

PPMB wird die von diesem Vertrag erfassten Leistungen durch entsprechend qualifizierte Mitarbeiter oder Dritte erbringen und dafür Sorge tragen, dass eine entsprechende Anzahl von solchen Mitarbeitern bzw. Dritten zur Verfügung steht, damit auch eine termingerechte Leistung erfolgt.

3.3 ORT UND ZEIT DER LEISTUNGSERBRINGUNG

PPMB wird die Leistungen in Übereinstimmung mit dem Vertragsgegenstand und unter Berücksichtigung einer sinnvollen Durchführung der Beratungstätigkeit entweder im Unternehmen des Auftraggebers bzw. an dem vereinbarten Einsatzort oder aber in eigenen Geschäftsräumen der PPMB innerhalb der üblichen Arbeitszeiten erbringen.

3.4 LAUFENDE BERICHTERSTATTUNG ÜBER DEN FORTGANG DES BERATUNGS-AUFTRAGES

PPMB wird dem benannten Projektleiter des Auftraggebers regelmäßig über den Fortgang des Beratungsauftrages berichten.

3.5 BERICHTERSTATTUNG, MÜNDLICHE AUSKÜNFTEN

Sofern PPMB die Ergebnisse der von diesem Vertrag erfassten Leistungen schriftlich darzustellen hat, ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Alle Berichte, Gutachten, Ergebnisse von Untersuchungen usw. werden, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, schriftlich erstattet. Davon abweichende mündliche Erklärungen und Auskünfte von PPMB bzw. deren Mitarbeitern oder beauftragten Dritten sind demgegenüber unverbindlich.

3.6 BENENNUNG EINES PROJEKTLITERS

PPMB wird einen verantwortlichen Projektleiter als Ansprechpartner des Auftraggebers für die gesamte Laufzeit des Projektes benennen. Für den Fall, dass das Arbeits- oder Dienstverhältnis des Projektleiters mit PPMB während der Laufzeit des Beratungsauftrages endet, ist PPMB berechtigt und verpflichtet, einen anderen Projektleiter zu benennen; in diesem Fall wird PPMB dafür Sorge tragen, dass der neue Projektleiter mit Beginn seiner Tätigkeit über den Beratungsauftrag und seinen jeweiligen Stand unterrichtet ist. Das gleiche gilt für den Fall, dass der Projektleiter langfristig erkrankt ist oder aus sonstigem, wichtigem Grund für längere Zeit nicht für den Einsatz in dem Projekt zur Verfügung steht.

4 PFLICHTEN DES AUFTRAGGEBERS

4.1 ZURVERFÜGUNGSTELLEN VON INFRASTRUKTUR

Der Auftraggeber wird den Mitarbeitern von PPMB geeignete Arbeitsräume mit entsprechend ausgestatteten Arbeitsplätzen (z.B. Telefon, Telefax und Arbeitsplatzrechner) in ausreichender Anzahl kostenfrei zum Erbringen ihrer von diesem Vertrag erfassten Leistungen während der üblichen Arbeitszeiten zur Verfügung stellen, in denen auch Unterlagen, Dokumentationen, Datenträger etc. sicher gelagert werden können.

4.2 BENENNUNG EINES PROJEKTLEITERS

Der Auftraggeber wird einen verantwortlichen Projektleiter als Ansprechpartner von PPMB für die gesamte Laufzeit des Beratungsauftrages benennen. Für den Fall, dass das Arbeitsverhältnis des Projektleiters mit dem Auftraggeber während der Laufzeit des Beratungsauftrages endet, ist der Auftraggeber berechtigt und verpflichtet, einen neuen Projektleiter zu benennen; in diesem Fall wird der Auftraggeber dafür Sorge tragen, dass dieser mit Beginn seiner Tätigkeit vollumfänglich über den Beratungsauftrag und seinen jeweiligen Stand unterrichtet ist. Das gleiche gilt für den Fall, dass der Projektleiter langfristig erkrankt ist oder aus sonstigem, wichtigen Grund für längere Zeit nicht für den Einsatz in dem Projekt zur Verfügung steht.

4.3 MITWIRKUNGSPFLICHTEN

Zum Erbringen der Leistungen ist PPMB auf die Unterstützung und Mitwirkung des Auftraggebers angewiesen. Der Auftraggeber wird PPMB daher alle erforderlichen Arbeitsmittel, Informationen und Unterlagen rechtzeitig und kostenfrei zur Verfügung stellen, die aus Sicht von PPMB zum Erbringen der von diesem Vertrag erfassten Leistungen erforderlich sind und auf Verlangen von PPMB die Vollständigkeit und Richtigkeit schriftlich bestätigen. Darüber hinaus erhalten die Mitarbeiter von PPMB kostenfreien Zugang zu den EDV-Anlagen sowie gegebenenfalls Rechnerzeiten, Testdaten und Datenerfassungskapazität im erforderlichen Umfang.

Wenn und soweit dies erforderlich ist, wird der Auftraggeber aus Sicht von PPMB ausreichend qualifizierte, eigene Mitarbeiter im erforderlichen Umfang zur Mitwirkung zur Verfügung stellen.

4.4 KOOPERATIONS- UND KOORDINATIONSVERPFLICHTUNG

PPMB verpflichtet sich, die eigenen Mitarbeiter sowie von ihr beauftragte Dritte entsprechend den Anforderungen des Projektes so zu koordinieren, dass die beauftragten Leistungen sowohl in qualitativer Hinsicht als auch im Hinblick auf einen vereinbarten Terminplan erbracht werden können.

Der Auftraggeber übernimmt die Koordination von eigenen Mitarbeitern und von ihm beauftragten Dritten, deren Lieferungen und Leistungen mit dem Projekt in unmittelbarem oder mittelbarem Verhältnis stehen. Er sorgt auch dafür, dass diese beim Erbringen ihrer Lieferungen und Leistungen gegenüber PPMB so kooperieren, dass PPMB nicht behindert oder beeinträchtigt wird.

4.5 SCHUTZ DES GEISTIGEN EIGENTUMS

Der Auftraggeber ist verpflichtet, die im Rahmen des Projektes von PPMB gefertigten Arbeitsergebnisse ausschließlich für eigene, interne Zwecke zu verwenden; anderweitige Verwendungen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung zwischen den Partnern.

Wenn und soweit an den Arbeitsergebnissen Urheberrechte oder sonstige Schutzrechte entstehen, verbleiben diese bei PPMB. Gleiches gilt ausnahmslos, soweit PPMB eigene Methoden, Software oder ähnlich schützbare Know-How einsetzt, hinsichtlich aller hiervon für PPMB bestehenden gewerblichen Schutzrechte.

5. VERGÜTUNG

5.1 ALLGEMEINES

Für die von diesem Vertrag erfassten Leistungen erhält PPMB eine Vergütung gemäß Anlage A 2 zu diesem Vertrag. Die Vergütung ist fällig und zahlbar nach Projektfortschritt gemäß dem als Anlage A 3 zu diesem Vertrag beigefügten Zahlungsplan.

Mehrwertsteuer

Alle Zahlungen verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden Mehrwertsteuer; soweit Teilzahlungen vereinbart sind, ist der Zeitpunkt der Fälligkeit der jeweiligen Teilzahlung maßgebend.

5.2 AUFRECHNUNG, ZURÜCKBEHALTUNG

Der Auftraggeber kann gegen Forderungen von PPMB nur mit solchen Gegenforderungen aufrechnen, die rechtskräftig festgestellt oder nicht bestritten sind. Zurückbehaltungsrechte des Auftraggebers, die nicht mit diesem Vertrag in unmittelbarem Zusammenhang stehen, sind ausgeschlossen.

5.3 ZAHLUNGSVERZUG

Für den Fall, dass der Auftraggeber mit Zahlungen in Verzug gerät, ist PPMB berechtigt, die weiteren Leistungen unbeschadet weitergehender Rechte solange einzustellen oder zurückzuhalten, bis der Auftraggeber Zahlung geleistet hat. Darüber hinaus kann PPMB die noch ausstehenden Leistungen wahlweise davon abhängig machen, dass der Auftraggeber die jeweils nächste Teilzahlung in voller Höhe bevorschusst oder für die noch ausstehende Vergütung eine Sicherheit in Form einer unbefristeten, selbstschuldnerischen Bürgschaft einer europäischen Großbank bereit stellt. Darüber hinaus werden die überfälligen Zahlungen, mit denen sich der Auftraggeber in Verzug befindet mit Verzugszinsen von 8 % über dem Basiszinssatz nach § 288 Abs. 2 BGB belegt. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Verzugschadens bleibt hiervon unberührt.

6. ÄNDERUNGEN, ERWEITERUNGEN DES VERTRAGSGEGENSTANDES

Wenn und soweit sich während dem Erbringen der von diesem Vertrag erfassten Leistungen Änderungen der Leistungsvorgaben (z.B. Art der Problemstellung, Zielsetzung der angestrebten Lösung etc.) ergeben oder sich herausstellt, dass zur Durchführung der Leistungen bzw. zur Erreichung der angestrebten Lösung weitere Leistungen erforderlich werden, die zur Zeit der Erstellung des Angebotes und der Festlegung des Vertragsgegenstandes für keinen Partner erkennbar waren, sind die Partner gegenseitig verpflichtet, eine einvernehmliche Anpassung des Vertragsgegenstandes und der Vergütung schriftlich herbeizuführen.

Das gleiche gilt auch für den Fall, dass der Auftraggeber Änderungen, Ergänzungen oder Erweiterungen des Leistungsumfanges verlangt. PPMB verpflichtet sich, solche geänderten Leistungen durchzuführen, sofern diese von deren Leistungsprogramm erfasst sind. Andere Leistungen bedürfen der Zustimmung der PPMB.

In den vorgenannten Fällen wird PPMB den Auftraggeber nach Feststellung der Voraussetzungen unverzüglich schriftlich informieren und ihm Vorschläge zur Anpassung des Vertragsgegenstandes auf der Basis der Vergütungsregelung gemäß Anlage A 2 zu diesem Vertrag unterbreiten. Die bis dahin vereinbarten Termine und Fristen zum Erbringen der Leistungen werden um den Zeitraum zwischen Zugang der Mitteilung und entsprechend der vereinbarten Anpassung des Vertragsgegenstandes verlängert.

Kommt eine einvernehmliche Einigung nicht zustande, ist PPMB nicht verpflichtet, die zusätzlichen und oder geänderten Leistungen zu erbringen. In diesem Fall kann jeder Partner diesen Vertrag ohne Einhalten einer Kündigungsfrist außerordentlich kündigen. Der Vergütungsanspruch für die bis zum Wirksamwerden der Kündigung erbrachten Leistungen bleibt hiervon unberührt.

Wenn und soweit sich während dem Erbringen der von diesem Vertrag erfassten Leistungen ergibt, dass der Vertragsgegenstand bzw. die dort beschriebenen Leistungen aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben des Auftraggebers geändert oder neu erbracht werden müssen, trägt der Auftraggeber den sich hieraus ergebenden Mehraufwand auf der Basis der Vergütungsregelung gemäß Anlage A 2 zu diesem Vertrag. Dies gilt entsprechend für den Fall, dass der Auftraggeber den unter Ziffer 4 dieses Vertrages geregelten Pflichten des Auftraggebers nicht nachkommt und dadurch bei PPMB ein Mehraufwand entsteht.

Für alle zusätzliche Leistungen oder Nachträge im Sinne der vorgenannten Absätze gelten die gesamten Bestimmungen dieses Vertrages, soweit keine gesonderten Vereinbarungen getroffen wurden.

7. UNTERBEAUFTRAGUNG VON DRITTEN

PPMB ist berechtigt, die von diesem Vertrag erfassten Leistungen ganz oder teilweise durch Dritte ausführen zu lassen. Im Falle der Einschaltung eines Dritten gewährleistet PPMB als Vertragspartner die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten gegenüber dem Auftraggeber, und der Auftraggeber nimmt die erbrachten Leistungen des Dritten als Leistung von PPMB an.

8. ABTRETUNG VON RECHTEN

Der Auftraggeber darf Rechte aus diesem Vertrag nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von PPMB an Dritte abtreten.

9. TREUEPFLICHT, GEHEIMHALTUNG; DATENSCHUTZ

9.1 TREUEPFLICHT

Die Partner verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität. Sie unterlassen es, Mitarbeiter des jeweils anderen Vertragspartners abzuwerben, oder Maßnahmen gleich welcher Art mittelbar oder unmittelbar zu betreiben, die Mitarbeiter des anderen Partners in diesem Sinne ermuntern oder die zu einem Beschäftigungsverhältnis führen können. Diese gegenseitige Treuepflicht gilt auch nach Beendigung des Projektes für einen Zeitraum von zwei Jahren fort.

9.2 GEHEIMHALTUNG

Die Partner werden sämtliche ihnen im Rahmen des Beratungsauftrages mündlich, schriftlich oder in sonstiger Weise direkt oder indirekt bekannt werdenden, als vertraulich bezeichneten oder der Natur der Sache nach üblicherweise als vertraulich anzusehenden Informationen oder Informationsmaterialien zeitlich unbeschränkt vertraulich behandeln und diese ausschließlich im Rahmen der von diesem Vertrag erfassten Leistungen verwenden. Ausgenommen von dieser Geheimhaltungspflicht sind nur solche Informationen und Informationsmaterialien, die

- zur Zeit ihres Bekanntwerdens bereits offenkundig, d.h. jedem Dritten ohne weiteres zugänglich sind,
- einem Partner nach Bekanntwerden rechtmäßig von einem Dritten zugänglich gemacht werden, der diesbezüglich keiner Geheimhaltungspflicht gegenüber dem anderen Partner unterliegt,
- auf Verlangen einer Behörde oder eines sonst berechtigten Dritten dieser bzw. diesem zwingend mitzuteilen sind bzw.
- Rechts- oder Steuerberatern des jeweiligen Partners zum Zwecke der Beratung notwendigerweise mitgeteilt werden müssen.

In den Fällen der Ziffern 3. und 4. werden sich die Partner unverzüglich über ein entsprechendes Verlangen und vor der Weitergabe von geschützten Informationen informieren.

Die Partner werden sämtlichen Mitarbeitern oder Dritten, die sie zum Erbringen der von diesem Vertrag erfassten Leistungen einsetzt, eine entsprechende Geheimhaltungsverpflichtung schriftlich auferlegen.

10. ABNAHME

Sofern Leistungen durch den Auftraggeber abzunehmen sind, hat der Auftraggeber diese innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang des schriftlichen Abnahmeverlangens der PPMB Abnahme durchzuführen. Der Auftraggeber darf die Abnahme nur wegen wesentlicher Mängel, die Funktionsfähigkeit der Leistungen beeinträchtigender Mängel verweigern.

Kommt der Auftraggeber einem berechtigten Abnahmeverlangen der PPMB innerhalb der vorgenannten Frist nicht nach, so gilt die Leistung nach Ablauf dieser Frist als abgenommen. Bei einem Programmierauftrag/Erstellung von Individualsoftware oder Anpassung von Standardsoftware gilt diese Leistung im Zweifel als abgenommen, sobald PPMB die Funktionsfähigkeit des Programms durch Testergebnisse nachgewiesen hat und der Auftraggeber diese benutzt. Unwesentliche Mängel, welche die Benutzung der Leistung nicht wesentlich beeinträchtigen berechtigen den Auftraggeber nicht zur Ablehnung der Abnahme.

Nimmt der Auftraggeber die Leistung in Gebrauch, so gilt die Leistung auch dann als abgenommen, wenn kein schriftliches Abnahmeverlangen seitens PPMB vorliegt. Teillieferungen sind grundsätzlich möglich und werden jeweils für sich abgenommen.

11. GEWÄHRLEISTUNG

Der Auftraggeber hat Anspruch auf angemessene Beseitigung von ihm angezeigter Mängel (Nacherfüllung) durch PPMB. Im Falle mehrfachen Fehlschlagens einer Nachbesserung kann er auch eine Herabsetzung der Vergütung oder Wandlung des Vertrages verlangen. Ist der Auftrag von einem Kaufmann im Rahmen eines Handelsgeschäftes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechtes oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt worden, so kann der Auftraggeber vom Vertrag nur zurücktreten wenn die erbrachte Leistung wegen des endgültigen Fehlschlagens der Nachbesserung für ihn ohne Interesse ist. Ein Anspruch des Auftraggebers auf Ersatz von Kosten, die er zur Herstellung der ordnungsgemäßen Leistung aufgewendet hat, ist ausgeschlossen.

Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Der Anspruch verjährt 2 Jahre nach Abnahme der Leistungen durch den Auftraggeber oder falls eine Abnahme nicht stattfindet 2 Jahre nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit der PPMB.

Bei einem Programmierauftrag/Erstellung von Individualsoftware oder Anpassung von Standardsoftware beginnt die Gewährleistungsfrist von 2 Jahren, sobald PPMB Funktionsfähigkeit des Programms durch Testergebnisse nachgewiesen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber Ansprüche auf Mängelbeseitigung nur, wenn die gemeldeten Mängel reproduzierbar sind oder durch maschinell erzeugte Ausgabe aufgezeigt werden können.

Der Auftraggeber hat Mängel immer in nachvollziehbarer Form unter Angabe der für die Mängelerkennung zweckdienlichen Informationen schriftlich zu melden.

Der Auftraggeber hat PPMB, soweit erforderlich, bei der Beseitigung von Mängeln zu unterstützen und insbesondere auf Wunsch von PPMB einen Datenträger mit dem betreffenden Programm zu übersenden sowie die erforderlichen Arbeitsmittel zur Verfügung zu stellen, um eine Mängelbeseitigung zu ermöglichen.

Die Gewährleistung erlischt für solche Programme oder Teile davon, die der Auftraggeber verändert oder in die er eingreift, es sei denn, dass der Auftraggeber im Zusammenhang mit der Mängelmeldung nachweist, dass der Eingriff für den Mangel nicht ursächlich ist.

Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler und formelle Mängel, die in einer fachlichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) von PPMB enthalten sind, können jederzeit auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, welche geeignet sind, die in fachlichen Äußerungen von PPMB enthaltenen Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen PPMB, die Äußerungen auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen wird PPMB den Auftraggeber vorher hören.

Im übrigen gelten die gesetzlichen Gewährleistungsregeln ergänzend.

12. HAFTUNG

Für Schäden wegen Rechtsmängeln, insbesondere wegen Verletzung von Urheberrechten Dritter, haftet PPMB unbeschränkt.

Dies gilt auch, sofern der Leistung eine garantierte Beschaffenheit fehlt oder wenn die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von PPMB, einschließlich seiner Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, beruht.

Die Haftung von PPMB nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleibt unberührt.

PPMB haftet dem Auftraggeber gegenüber auf Ersatz des typischerweise eintretenden Schadens,

- im Fall anfänglicher oder nachfolgender zu vertretender Unmöglichkeit bzw.
- soweit PPMB eine Kardinalpflicht schuldhaft verletzt.

Bei der fahrlässigen Verletzung von sonstigen nicht wesentlichen Vertragspflichten ist die Haftung von PPMB auf den Auftragswert begrenzt, auf den sich die Verletzung der Vertragspflicht bezieht.

PPMB haftet für den Ersatz von mittelbaren Schäden, Folgeschäden und reinen Vermögensschäden, d.h. zum Beispiel von Produktionsausfall, Produktionsminderung, Stillstandskosten oder entgangenem Gewinn, sowie für Schäden aus Ansprüchen Dritter bis zur Höhe des Auftragswertes. Diese Beschränkung der Haftung ist nicht anzuwenden, soweit PPMB gegen den in Rede stehenden Schaden versichert ist, und zwar im Rahmen der Versicherungsdeckung und aufschiebend bedingt durch die Versicherungszahlung.

Die vorgenannte Haftungsbeschränkung gilt nicht für Schäden, die auf Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder dem Fehlen garantierter Beschaffenheiten beruhen, sowie für Personenschäden und Schäden durch Verletzung von Urheberrechten Dritter.

PPMB haftet für die Wiederbeschaffung von Daten nur, wenn der Auftraggeber nachweisbar sichergestellt hat, dass diese Daten aus maschinenlesbarem Datenmaterial mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können. Die Haftung für Datenverlust wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und gefahrenentsprechender Anfertigung von Sicherungskopien eingetreten wäre. Schadenersatzansprüche für den Verlust gespeicherter Daten sind ausgeschlossen, wenn der Schaden bei ordnungsmäßiger Datensicherung nicht eingetreten wäre. Insoweit wird ein überwiegendes Mitverschulden des Auftraggebers vermutet.

PPMB wird den Auftraggeber von allen Schadenersatzansprüchen und Kosten freistellen, die rechtmäßig wegen der Verletzung gewerblicher Schutzrechte von Dritten geltend gemacht werden. Der Freistellungsanspruch setzt voraus, dass der Auftraggeber PPMB unverzüglich darüber informiert und ihr die volle Entscheidungsfreiheit bei der Abwehr der Forderung überlässt. Wenn der Auftraggeber Freistellung verlangt, ist er zur Mitwirkung bei der Abwehr der Forderung verpflichtet. Die ihm dabei entstehenden Auslagen und Kosten werden von PPMB mit erstattet. Die Kosten für den Zeitaufwand des eigenen Personals trägt jeder Partner selbst.

Wenn und soweit PPMB vereinbarte Vertragsfristen nicht einhält und dadurch schuldhaft mit den von diesem Vertrag erfassten Leistungen ganz oder teilweise in Verzug gerät, kann der Auftraggeber ab der 3. Woche bei entsprechendem Nachweis eines Schadens eine pauschale Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5 % für jede vollendete Woche, insgesamt jedoch höchstens bis zu 5 % der Vergütung der vom Verzug betroffenen Leistungen verlangen. Darüber hinausgehende Schadenersatzansprüche des Auftraggebers bestehen nur, wenn der Verzug infolge von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von PPMB eingetreten ist.

PPMB haftet nicht:

- für die Richtigkeit der Angaben des Herstellers über die Zuverlässigkeit oder Leistungsfähigkeit einer von PPMB lediglich empfohlenen DV-Anlage oder Software,
- für Mängel, mit denen eine von PPMB empfohlene DV-Anlage behaftet ist,
- für unternehmerische Risiken, z.B. aus getroffenen oder unterlassenen Entscheidungen von Fragen unternehmerischen Ermessens (fehlerhafte Beurteilung der Marktsituation, Verkennung der Zweckmäßigkeit geschäftlicher Maßnahmen etc.),
- für die Verletzung oder Nichtbeachtung ausländischen Rechtes.

13. WIRKSAMKEIT, DAUER, KÜNDIGUNG

13.1 DAUER

Dieser Vertrag endet mit Ablauf des Tages, an dem die Partner die von diesem Vertrag erfassten, gegenseitigen Leistungen vollständig erbracht haben.

13.2 AUßERORDENTLICHE KÜNDIGUNG

Das Recht beider Partner zur außerordentlichen, fristlosen Kündigung dieses Vertrages bleibt unberührt. Eine durch eingeschriebenen Brief übermittelte Kündigungserklärung gilt auch dann als zugegangen, wenn ein Zustellungsversuch fruchtlos verlaufen und dem Empfänger eine Zustellungsnachricht hinterlassen worden ist. Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der von PPMB angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm obliegende Mitwirkung, so ist PPMB zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Unberührt bleibt der Anspruch der PPMB auf Ersatz der ihr durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schaden; dies gilt auch dann, wenn PPMB von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

13.3 WEITERGELTUNG EINZELNER REGELUNGEN

Reicht der Regelungsgehalt einzelner Vorschriften über die Laufzeit dieses Vertrages hinaus, bleiben diese Vorschriften insoweit auch nach Ende der Laufzeit dieses Vertrages wirksam.

14. SCHRIFTFORM

14.1 ÄNDERUNGEN UND ERGÄNZUNGEN

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages und seiner Anlagen einschließlich dieser Schriftformklausel bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

14.2 NEBENABSPRACHEN

Dieser Vertrag enthält insoweit abschließend die Vereinbarungen zwischen den Partnern. Davon abweichende mündliche Nebenabsprachen zwischen den Partnern bestehen nicht.

15. RECHTSWAHL, GERICHTSSTAND, ERFÜLLUNGORT, SPRACHE

15.1 RECHTSWAHL

Auf diesen Vertrag und die sich daraus ergebenden rechtlichen Beziehungen zwischen den Partnern ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss aller Vorschriften des Deutschen Internationalen Privatrechtes anwendbar. Die Anwendung des Rechts eines dritten Staates einschließlich dessen Vorschriften zum Kollisionsrecht sowie auch die Anwendung des UN-Kaufrechtes ist ausdrücklich ausgeschlossen.

15.2 GERICHTSSTAND

Die Partner werden bemüht sein, eventuelle Streitigkeiten durch eine gütliche und einvernehmliche Regelung beizulegen. Für den Fall, dass eine solche Regelung nicht gefunden wird, vereinbaren die Partner als Gerichtsstand Saarbrücken.

15.3 ERFÜLLUNGORT

Erfüllungsort für sämtliche Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist St. Wendel.

15.4 VERTRAGSSPRACHE

Übersetzungen dieses Vertrages dienen nur als Lesehilfe: Bei Streit- und Auslegungsfragen ist ausschließlich diese deutsche Fassung des Vertrages maßgeblich.

16. SALVATORISCHE KLAUSEL

Falls einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden sollten oder die Geschäftsbedingungen Lücken enthalten, berührt dies nicht die Wirksamkeit der Geschäftsbedingungen im Übrigen. Anstelle der unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen gilt vielmehr diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung entspricht. Im Falle von Lücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Geschäftsbedingungen vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätten die Partner die Angelegenheit von vorne herein bedacht. Im Zweifel gelten die gesetzlichen Vorschriften.

17. UNTRENNBARE UND WESENTLICHE VERTRAGSBESTANDTEILE

Die nachfolgend aufgeführten Anlagen sind, soweit vorhanden, untrennbare und wesentliche Vertragsbestandteile diese Vertrages:

Anlage A 1: Leistungsbeschreibung
Anlage A 2: Vergütung
Anlage A 3: Zahlungsplan
Anlage A 4: Terminplan

PPMB Prozess- und Projekt-Management Beratung Dr. Schmidt GmbH

Hausanschrift:

Luisenstraße 2-14, D- 66606 St. Wendel

Postanschrift:

Postfach 15 70, D-66595 St. Wendel

Zentrale Telefon:

+49 (0) 6851 / 800 800

Zentrale Fax:

+49 (0) 6851 / 800 810

Service Nr:

+49 (0)800PPMBGmbH

E-Mail:

ppmb@ppmb.de

Internet:

<http://www.ppmb.de>

Germany

Stand:

September 2003